

Aufstellung des Bebauungsplanes „Schindbergstraße“ der Stadt Münnerstadt, Stadtteil Münnerstadt, mit Berichtigung (= 20. Änderung) des Flächennutzungsplanes der Stadt Münnerstadt

- beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

### **BEKANNTMACHUNG**

der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hat in seiner Sitzung am 21.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schindbergstraße“, für den Stadtteil Münnerstadt, mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münnerstadt beschlossen. Das Aufstellungsverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.02.2023 im Amtsblatt Nr. 3 des Landratsamtes Bad Kissingen ortsüblich bekannt gemacht.

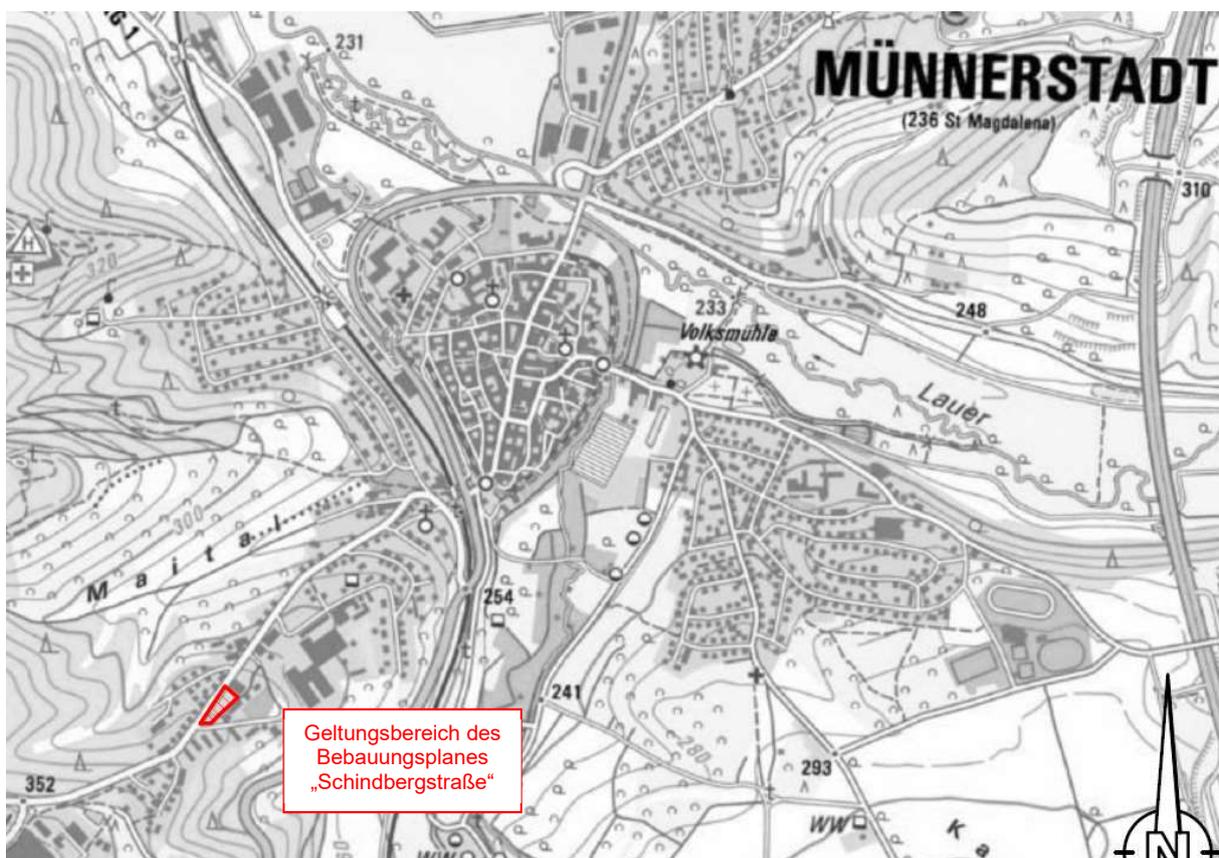
Auf den im unbebauten Innenbereich liegenden Grundstücken Fl. Nrn. 3873/50 und 3873/51 an der Schindbergstraße in Münnerstadt soll, auf der Grundlage einer städtebaulichen Anfrage durch einen Investor, kleinräumig neues Wohnraumangebot im Stadtgebiet geschaffen werden.

Das konkrete Vorhaben sieht im südwestlichen Bereich von Münnerstadt, die Erschließung und Bebauung von insgesamt fünf neuen Wohnbaugrundstücken vor. Zur verkehrlichen Erschließung der Grundstücke wird der bestehende Schotterweg Fl. Nr. 3873/51, auf den zur Grundstücksandienung erforderlichen Bereich, ausgebaut und verbreitert. Ein Grundstück kann direkt über die „Schindbergstraße“ erreicht werden.

Die Bauleitplanung erfüllt die Voraussetzungen für einen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“. Das Änderungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Münnerstadt wird formell im Zuge der Berichtigung, ohne eigenes Verfahren, angepasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,342 ha und beinhaltet das gesamte Grundstück Fl. Nr. 3873/50 sowie eine Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 3873/51, beide Gemarkung Münnerstadt.

Die Lage und der derzeitige räumliche Umfang des Plangebietes kann dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB, fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 statt. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbarkommunen erfolgte vom 03.02.2023 bis 17.03.2023. In der Sitzung des Stadtrates vom 08.05.2023 wurden die durch Stellungnahme vorgetragene Einwände, Anregungen und Hinweise behandelt. Der aufgrund der zu berücksichtigenden Belange überarbeitete Bebauungsplan, einschließlich Begründung, wurde in gleicher Sitzung vom Stadtrat gebilligt.

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 08.05.2023 werden der überarbeitete und gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.05.2023, einschließlich Begründung, spezieller artenschutzrechtlicher Untersuchung und Schallschutzprognose in der Zeit

vom **05.06.2023** bis **07.07.2023**

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ort der Auslegung: Stadt Münnerstadt, Bauverwaltung, Stenayer Platz 2,  
97702 Münnerstadt  
Zimmer Nr. 7

während der allgemeinen Dienststunden

Montag	08:15 - 12:00 Uhr	13:15 - 15:00 Uhr
Dienstag	08:15 - 12:00 Uhr	13:15 - 15:00 Uhr
Mittwoch	08:15 - 12:00 Uhr	13:15 - 15:00 Uhr
Donnerstag	08:15 - 12:00 Uhr	13:15 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr	

#### Einsichtnahme im Internet:

Die auszulegenden Unterlagen können während der Auslegungsdauer zusätzlich auf der Homepage der Stadt Münnerstadt unter <https://www.muennerstadt.de/planen-bauen/bauleitplanungen/> eingesehen und abgerufen werden.

#### Hinweise zum Datenschutz:

Details zur Verarbeitung personenbezogener Daten können den Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO entnommen werden, welches mit ausliegt. Sie können eine Stellungnahme auch ohne Angaben zu Ihrem Namen und Ihrer Adresse abgeben. In diesem Fall erhalten Sie jedoch keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Zudem gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als bereits erfolgt oder zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Während der Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Münnerstadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Münnerstadt, 22.05.2023  
STADT MÜNNERSTADT

Michael Kastl  
Erster Bürgermeister